OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-950221/2/MB

Datum:
Linz, 3. März 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde des A__ vertreten durch B__ vertreten durch Mag. C__, gegen den Bescheid des Magistrates der Statutarstadt Wels vom 15. Oktober 2024 GZ: PersR-521971-2024, betreffend Erlöschen des Anspruches auf Witwerversorgungsgenuss und Gewährung einer einmaligen Abfindung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und der Bescheid der belangten Behörde bestätigt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Mit Bescheid des Magistrates der Statutarstadt Wels (in der Folge: bB) vom 15. Oktober 2024 GZ: PersR-521971-2024 wurde der Anspruch des Beschwerdeführers (in der Folge: Bf) auf Witwerversorgungsbezug durch Wiederverehelichung am 2. September 2024 mit Ablauf des 30. Septembers 2024 als erloschen erklärt. Zudem wurde in Spruchpunkt 2. ausgeführt, dass dem Bf eine einmalige Abfindung idHv EUR 56.982,80 im Ausmaß des Siebzigfachen Versorgungsbezuges, der dem Bf im Sepember 2024 gebührte, gewährt wird.

Begründend führt die bB im Wesentlichen aus, dass der Bf seit 1. Oktober 2022 einen Witwerversorgungsgenuss gem. § 14 Oö. L-PG von der Stadt Wels aufgrund des Todes seiner ehemaligen Gattin, FOI D__ am 30. September 2022, beziehe. Mit Schreiben vom 4. September 2024, abgegeben persönlich am 5. September 2024, teilte der Bf mit, dass er sich am 2. September 2024 wiederverehelicht habe, zudem beantragte der Bf eine Abfindung gem. § 21 Abs. 3 Oö. L-PG unter gleichzeitigem Erlöschen des Anspruches auf Witwerversorgungsgenuss. Weiter führt die bB aus, dass der Bf im Monat September 2024 (Wiederverehelichung: 2. September 2024) einen Witwerversorgungsbezug von monatlich EUR 814,04 brutto bezogen hat. Der Bf habe daher einen Anspruch auf einmalige Abfindung idHv EUR 56.982,80 (70x814,04) unter gleichzeitiger Einstellung des Witwerversorgungsbezuges ab Oktober 2024.

2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf rechtszeitig in rechtsfreundlicher Vertretung das Rechtsmittel der Beschwerde und führte darin im Wesentlichen aus, dass der Bf in den Monaten März, Juni, September und Dezember einen erhöhten Witwerversorgungsgenuss idHv *„netto EUR 1.208,85*" ausbezahlt bekomme. Der Bf habe im September einen entsprechend erhöhten Bezug erhalten und sohin im Monat vor seiner Wiederverehelichung einen Witwerversorgungsbezug idHv EUR 1.208,85 als Grundlage für die Berechnung der Abfindung erhalten. Unter Heranziehung dieses Bezuges berechne sich daher eine einmalige Abfindung idHv. netto EUR 84.619,50. Abschließend beantragt der Beschwerdeführer, es wolle eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt werden, der Bescheid dahingehend abgeändert werden, dass dem Bf eine einmalige Abfindung idHv. netto EUR 84.619,50 gewährt werde, in eventu den Bescheid der bB aufzuheben und zur Verfahrensergänzung und neuerlichen Entscheidung an die bB zurückzuverweisen.

3. Mit Schreiben vom 22. November 2024 legte die bB den Bescheid samt Akt dem erkennenden Gericht vor und führte darin im Wesentlichen aus, dass einerseits

Spruchpunkt 1. des Bescheides unbekämpft bleibt und andererseits zwischen Versorgungsbezug und Sonderzahlung im Oö. L-PG zu differenzieren sei und daher die Abweisung der Beschwerde beantragt werde.

II.

1. Aufgrund des vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich aufgrund der von den Parteien vorgelegten Schriftsätze und des von der bB vorgelegten Aktes durchgeführten Ermittlungsverfahrens konnte nachfolgender unstrittiger entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t festgestellt werden: Der Bf bezieht seit dem 1. Oktober 2022 einen Witwerversorgungsgenuss gemäß § 14 Oö. L-PG von der Stadt Wels aufgrund des Todes seiner damaligen Ehegattin, Frau FOI D__ am 30. September 2022. Der Witwerversorgungsbezug beträgt EUR 814,04 brutto. Viermal pro Jahr wird zudem eine Sonderzahlung idHv EUR 407,2 ausgeschüttet. Es hat sich daher in Summe im September 2024 ein aufsummierter Auszahlungsbetrag von EUR 1208,85 (Abzügl. SV) ergeben. Mit 2. September 2024 hat sich der Bf wiederverehelicht und teilte dies mit Schreiben vom 4. September 2024 (abgegeben persönlich: 5. September 2024) der bB mit. Mit selbigen Schreiben stellte der Bf den Antrag auf einmalige Abfindung.

2. Von der Abhaltung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da der entscheidungswesentliche Sachverhalt unstrittig aus den vorgelegten Schriftstücken bzw. dem Akt ersichtlich ist und eine öffentliche mündliche Verhandlung nicht zur weiteren Klärung des Sachverhaltes beitragen würde.

2.1. Von einer differenzierten, weitergehenden Beweiswürdigung konnte abgesehen werden, da sich der Sachverhalt unstrittig und eindeutig aus dem vorgelegten Akt und den Schriftstücken der Parteien ergab.

III.

1. Gem. § 2 Abs. 2 Oö. StGBG 2002 findet das Oö. L-PG auf Beamte der Statutarstadt Wels Anwendung.

1.1. Gem. § 14 Abs. 5 Oö. L-PG bilden der Versorgungsgenuss, der Kinderzurechnungsbetrag, die Nebengebührenzulage und die nach diesem Landesgesetz gebührenden Zulagen – ausgenommen die Kinderbeihilfe – zusammen den Versorgungsbezug.

§ 28 Abs. 1 Oö.-LPG normiert, dass neben dem Ruhebezug und dem Versorgungsbezug für jedes Kalendervierteljahr eine Sonderzahlung gebührt.

§ 21 Abs. 3 Oö. L-PG normiert, dass dem überlebenden Ehegatten des Beamten, der sich wiederverehelicht hat, eine Abfindung in der Höhe des Siebzigfachen des Versorgungsbezuges gebührt, der ihm für den Monat, in dem die neue Ehe geschlossen wurde, gebührte. Die Ergänzungszulage bleibt bei der Bemessung der Abfindung außer Betracht.

2. Zunächst ist festzuhalten, dass sich die Beschwerde des Bf alleine gg Spruchpunkt 2. des Bescheides der bB richtet. Sohin Spruchpunkt 1. in Rechtskraft erwachsen ist.

2.1. Weiter ist zu erkennen, dass § 21 Abs. 3 auf den Versorgungsbezug abstellt. Der Versorgungsbezug ist begrifflich und inhaltlich strikt vom Begriff des Versorgungsgenusses und der Sonderzahlung zu trennen. § 28 Abs. 1 Oö.-LPG normiert insofern normstringent, dass **neben** dem *[…] Versorgungsbezug […]* eine Sonderzahlung gebührt. Insofern stellt der Wortlaut nicht auslegungsbedürftig klar, dass die Sonderzahlung kein Versorgungsbezug ist (s dazu auch zum PG VwGH 20.5.1992, 88/12/0037). Sohin kann die Sonderzahlung gem. § 21 Abs. 3 Oö. L-PG keine Berechnungsgrundlage sein, da der Normtext auch hier klar vom Versorgungsbezug spricht.

3. Daher war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen, zumal auch keinerlei Anhaltspunkte für eine weiterführende Rechtswidrigkeit in der Kalkulation der bB erkannt werden können.

IV.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da der Wortlaut der Bestimmung im entscheidungswesentlichen Umfang keine Rechtsfrage ergibt. Der Wortlaut ist klar.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu

verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter